MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html

45. SONDERNUMMER

Studienjahr 2002/2003

Ausgegeben am 21. 7.2004

20.d Stück

STUDIENPLAN FÜR DAS DIPLOMSTUDIUM KUNSTGESCHICHTE

an der Karl-Franzens-Universität Graz

(in der Fassung der Beschlüsse der Studienkommission bzw. der Curricula - Kommission vom 11. 4.2002, vom 27. 3.2003 und vom 29.6.2004, genehmigt mit Beschluss des Senats vom 30. 6.2004)

INHALTSVERZEICHNIS:

- 1.TEIL: Inhalte und Ziele des Studiums der Kunstgeschichte
- 2.TEIL: Allgemeine Bestimmungen
 - § 1. Fachdefinition
 - § 2. Latinum
 - § 3. Durchführung und Unterteilung des Studiums
 - § 4. Lehrveranstaltungsarten
 - § 5. Fächer
 - § 6. Gliederung des Diplomstudiums
 - § 7. Zulassungsbeschränkungen zu den Lehrveranstaltungen
- 3. TEIL: ERSTER STUDIENABSCHNITT
 - § 8. Studieneingangsphase, Pflichtfächer und Ergänzende Pflichtfächer
- 4. TEIL: ZWEITER STUDIENABSCHNITT
 - § 9. Pflichtfächer und Ergänzende Pflichtfächer
- 5. TEIL: Wahlmöglichkeiten
 - § 10. Freie Wahlfächer
- 6. TEIL: Prüfungsordnung
 - § 11. Lehrveranstaltungsprüfungen
 - § 12. Fachprüfungen
 - § 13. Gesamtprüfungen
 - § 14. Erste Diplomprüfung
 - § 15. Zweite Diplomprüfung
- 7. TEIL: Gesetzliche Bestimmungen
 - § 16. Gesetzliche Grundlagen
 - § 17. Inkrafttreten des Studienplanes
 - § 18. Übergangsbestimmungen

Inhalte und Ziele des Studiums der Kunstgeschichte

(1) Gegenstand des Fachs

Das Fach Kunstgeschichte befasst sich mit der bildenden Kunst der Vergangenheit und Gegenwart in allen ihren Ausprägungen. Prinzipiell kennt Kunstgeschichte keine zeitlichen, geographischen oder qualitativen Grenzen. In der Praxis haben sich jedoch traditionelle Schwerpunkte herausgebildet: Die Lehre des Fachs setzt mit der Zeit Konstantins des Großen und der Christianisierung Europas ein, sie stellt die Kunst des Abendlandes in den Mittelpunkt und sie nimmt die großen Werke des kulturellen Kanons als die zentralen Beispiele.

(2) Aufgaben des Fachs

Kunstgeschichte besteht im Umgang mit real existierenden Objekten, die als Werke der bildenden Kunst gelten bzw. als solche definiert werden. Sie muss sich ihre Gegenstände nicht wie andere Medien in zeitbestimmten Abläufen wie Lesen oder Hören, Ab- oder Nachspielen erschaffen. Diese gleichsam naturwissenschaftliche Position bedingt die zwei Pole des Aufgabenbereichs von Kunstgeschichte.

- a) Auf der einen Seite steht das Sammeln und Bewahren des Materials sowie aller dazugehörigen Informationen. Von diesem Aspekt sind die Tätigkeiten des Archivierens, Restaurierens, Pflegens und musealen oder sonstigen Aufbewahrens und Vorzeigens von Kunstwerken geleitet.
- b) Auf der anderen Seite stehen jene Aufgaben, die daraus resultieren, dass die gesellschaftlichen Veränderungen immer neue Fragestellungen an die alte Kunst herantragen oder mit der neuen Kunst stellen. Der Kunsthistoriker/die Kunsthistorikerin befindet sich an der Schnittstelle zwischen Meinungen, Moden oder Ideologien und Kunst, eine Situation, die als solche schon besagt, dass seine/ihre Äußerungen nicht mit ersteren übereinstimmen müssen. Von diesem Aspekt werden innerhalb des Fachs die theoretischen Bemühungen um Ästhetik und Kunsttheorie der Vergangenheit und die Kunstbegriffe der Gegenwartskunst ebenso geleitet wie die methodischen Reflexionen des Fachs.

(3) Wissenschaftliche Anforderungen

Aus der Tatsache, dass im Fach Kunstgeschichte die Aufgaben der materiellen Sammlung und gedanklichen Durchdringung von überlieferter oder gegenwärtiger Kunst verschmelzen, ergeben sich bestimmte Anforderungen an ihre wissenschaftliche Bewältigung.

- a) Da Kunst prinzipiell alles widerspiegeln kann, was den Menschen interessiert, reicht der Bereich dessen, was dem Kunsthistoriker/der Kunsthistorikerin über das Thema eines Kunstwerks begegnet, bis an die Grenzen der vergangenen und gegenwärtigen Kultur überhaupt. Das Fach Kunstgeschichte bildet demzufolge so etwas wie einen eigenen Kosmos, in dem die kulturelle Überlieferung der Vergangenheit wie auch die Interessen der Gegenwart von den Kunstwerken reflektiert werden. Die Beherrschung des Fachs erfordert daher die uneingeschränkte Zugangsmöglichkeit zum entsprechenden Wissen.
- b) Die wissenschaftliche Arbeit hat sich nach diesem Anspruchsniveau zu richten. Die notwendige Rekonstruktion des zeitgenössischen Kontexts eines Werks folgt den methodologischen Grundsätzen der Quellenkunde, wie sie die Geschichtswissenschaft entwickelt hat. Grundsätzlich muss die kunsthistorische Reflexion vom Leitbild höchster Verantwortung getragen sein, die sich allein am Maßstab der wissenschaftlichen Qualität orientiert.

(4) Anforderungsprofil an die Studierenden

Das Institut für Kunstgeschichte ist im Umfang seiner Lehre von den zugewiesenen Mitteln abhängig und kann daher den Materialbereich der bildenden Kunst nur exemplarisch in seine Lehre aufnehmen. Über die im Studienplan definierten Pflichten hinaus erfordert das Studium der Kunstgeschichte daher einen hohen Grad an Eigeninitiative.

- a) Besonders notwendig sind der Erwerb von Fremdsprachen und der Zugang zu den alten Sprachen, die Aneignung der antiken Grundlagen Europas und die Beherrschung der wichtigsten Fakten in Nachbarfächern wie Klassische Archäologie, Europäische Ethnologie (Volkskunde), Geschichte und Theologie, Philosophie und Literaturwissenschaften. Zum Bereich Kunstgeschichte gehört ferner der sinnvolle Umgang mit Richtungen wie Gender Studies oder Kulturwissenschaften.
- b) Die persönliche Bekanntschaft mit möglichst vielen der bedeutendsten Kunstwerken im Original ist ebenso unerlässlich wie die Beschäftigung mit der Kunst der Gegenwart.
- c) Die Zusatzangebote des Instituts (Vorträge, Ausstellungsbesuche usw.) sind als unumgängliche Ergänzungen des Studiums anzusehen.
- d) Ausdrücklich sind eines oder mehrere Semester an einer Universität im Ausland zu empfehlen.

(5) Soziale Kompetenz

- a) Die Vermittlung des künstlerischen Erbes früherer Zeiten ist eine Aufgabe von zunehmender Notwendigkeit und Komplexität, weil mit dem Schwinden des historischen Wissens und der Reduktion der notwendigen Sprachkenntnisse ein immer größer werdender Abstand überbrückt werden muss. Kunstgeschichte ist das Fach, das wie kein zweites die steigende Nachfrage nach der Vermittlung von Bildung und Kultur befriedigen kann.
- b) Kunstgeschichte hat auch den Bedarf an aufklärenden und kritischen Zugangsmöglichkeiten zur zeitgenössischen Kunst zu decken.
- c) Unumgänglich und wegen der drohenden Vernichtung unserer historischen Umwelt immer dringlicher ist die Beschäftigung mit Theorie und Geschichte von Denkmalpflege und Restaurierung sowie die Vermittlung eines entsprechenden Bewusstseins in der Öffentlichkeit.
- d) Seit dem "iconic turn" ist das Bewusstsein dafür gestiegen, dass die globale Gesellschaft vor allem über "Bilder" gelenkt wird. Allein Kunstgeschichte kann den kritischen Blick für die Entschlüsselung der "Bilder" bereitstellen. Das Fach wird als "Bildwissenschaft" ("Medienwissenschaft") eine der zentralen Positionen unter den Orientierungshilfen der Zukunft einnehmen.
- e) Kunstgeschichte gehört zur Matrix der kulturellen Selbstdarstellung des Staates. Der gesellschaftliche Beitrag des Fachs ist nicht nur von öffentlichem Interesse, sondern hat auch eine bisher noch nicht erfasste ökonomische Relevanz.

(6) Ausbildungsziele

- a) Ziel des Faches Kunstgeschichte ist es, über die Lehre der notwendigen Fakten und Methoden die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und jenen Stand an sachlichen Kenntnissen sowie persönlicher Kompetenz zu vermitteln, der als Grundlage für alle mit bildender Kunst im weitesten Sinn sich befassenden Berufe genutzt werden kann.
- b) Die beruflichen Möglichkeiten umfassen außer den nur begrenzt aufnahmebereiten Feldern Forschung und Lehre im einzelnen Museums- und Ausstellungswesen, Denkmalpflege, Restaurierung und Stadtentwicklung, Journalismus (Presse, Fernsehen usw.), Kunsthandel und Tourismus. Das Spektrum der Berufe, in denen Absolventen und Absolventinnen des Fachs tätig sind, weitet sich jedoch derzeit über die elektronischen Medien und die Personalabteilungen von Firmen und Banken in früher nicht angebotene Bereiche aus.

(7) Profil

- a) Das Institut für Kunstgeschichte an der Karl-Franzens-Universität Graz ist durch den Standort südlich der Alpen einerseits mit seiner Zugehörigkeit zum deutschen Sprachraum und andererseits mit den natürlichen Verbindungen zum Südosten Europas und zu Italien geprägt.
- b) Das Institut versucht, im Rahmen seiner personellen und materiellen Ressourcen das Fach Kunstgeschichte in seiner ganzen Breite zu vermitteln, wobei mit besonderem Nachdruck die theoretischen und methodischen Grundlagen behandelt werden.
- c) Traditionell werden das Institut und sein Angebot vom Aspekt der Internationalität geprägt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Fachdefinition

Das Fach Kunstgeschichte umfasst mittlere, neuere und neueste Kunstgeschichte (österreichische Kunstgeschichte inbegriffen) mit jeweils allen Gattungen.

Die mittlere Kunstgeschichte behandelt den Zeitabschnitt von der Spätantike bis zur Spätgotik. Die neuere Kunstgeschichte behandelt den Zeitabschnitt von der Renaissance bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Die neueste Kunstgeschichte behandelt den Zeitabschnitt von der klassischen Moderne bis zur Gegenwartskunst.

Zu der Studienrichtung Kunstgeschichte gehören weiters:

- * Byzantinische Kunst
- * Außereuropäische Kunst
- * Kunsttheorien und Methodologie (mit Quellenkunde, Kunstliteratur, Kunstkritik, Kunstsoziologie, Semiotik und Gender Studies)
- * Technologie der Künste und Materialkunde
- * Denkmalpflege
- * Museumskunde und Ausstellungswesen
- * Photographie, Design, Film, Performance, Konzeptkunst, neue Medien und weitere Entwicklungen

§ 2. Latinum

Absolventen einer höheren Schule ohne Pflichtgegenstand Latein müssen vor dem Ende des ersten Studienabschnittes eine Zusatzprüfung in Latein ablegen

§ 3. Durchführung und Unterteilung des Studiums

Die Durchführung des Studiums geschieht in definierten Veranstaltungsformen (§ 4), die der Tradition der geisteswissenschaftlichen Fakultät entstammen. Zu studieren sind bestimmte Bereiche des Fachs sowie der Nachbarfächer (sog. "Fächer": § 5). Die in den Veranstaltungen angebotenen Themen sollen die mit den "Fächern" fixierten jeweiligen kunstgeschichtlichen Bereiche exemplarisch abdecken. Die Studienrichtung Kunstgeschichte ist in zwei Abschnitte gegliedert, von denen der erste dem Erwerb der notwendigen materiellen und methodischen Grundlagen des Fachs dient, der zweite der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und der Vorbereitung des Abschlusses, der den Erwerb der entsprechenden Stufe der fachlichen Kompetenz dokumentiert (§ 6).

§ 4. Lehrveranstaltungen

Für den Studienplan der Studienrichtung Kunstgeschichte gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (1) Vorlesungen (VO) vermitteln den Studierenden die Geschichte der bildenden Kunst im Bereich des jeweiligen Prüfungsfaches:
 - # Einführungsvorlesungen vermitteln den Studierenden grundlegendes Faktenwissen, Grundbegriffe sowie kunsthistorische Methoden und Technologie.
 - # Überblicksvorlesungen vermitteln Basiswissen über eine bestimmte Kunstgattung oder eine Epoche.
 - # Spezialvorlesungen vermitteln ein Thema unter detaillierter Vorstellung des Stoffes mit dem Ziel der Überprüfung und Erweiterung des Forschungsstandes sowie eine Diskussion der dazu gehörigen methodischen Ansätze.

Vorlesungen, die für die Absolvierung der Studieneingangsphase bestimmt sind, werden im Lehrangebot mit der Zusatzbezeichnung "Einführung" gekennzeichnet.

(2) Seminare (SE) sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes und dienen der wissenschaftlichen Vertiefung des Faches. Von den Teilnehmenden sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.

- (3) Proseminare (PS) in der Studieneingangsphase haben die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln. Sie sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in denen durch Referate und Diskussionen Fallbeispiele zur Geschichte der bildenden Kunst und der kunsthistorischen Methoden besprochen werden. Von den Teilnehmenden eines Proseminars sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern.
- (4) Übungen (UE) dienen dem Erlernen und der Erhöhung von Fertigkeiten im Umgang mit praxisrelevanten Bereichen (zum Beispiel Denkmalpflege). Sie gehören zu den Pflichtfächern und sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.
- (5) Praktika (PK) entsprechen praktisch-didaktischen Zielen. Kunsthistorische Praktika sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen aus den Bereichen "Photothek", "Diathek" und "Bibliothek" im ersten Studienabschnitt. Sie zählen zu den Pflichtlehrveranstaltungen.
- (6) Exkursionen (EX) sind Blocklehrveranstaltungen des ersten und zweiten Studienabschnittes und dienen der wissenschaftlichen Diskussion vor Originalen. Sie zählen zu den Pflichtlehrveranstaltungen. Von den Teilnehmenden ist die Vorbereitung eines mündlichen Beitrages sowie eine schriftliche Ausarbeitung zu fordern. Exkursionen sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Das Vorziehen der Pflichtexkursion des zweiten Studienabschnittes ist im ersten Studienabschnitt möglich, sofern freie Plätze für die Teilnahme zur Verfügung stehen (§ 7 Abs. 1).
- (7) Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Aufgabenstellungen mit dem Ziel, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern. Arbeitsgemeinschaften sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen. Sie zählen zu den Pflichtlehrveranstaltungen.
- (8) Privatissima (PV) sind spezielle Lehrveranstaltungen für Diplomanden/innen und für das Doktoratsstudium mit prüfungsimmanentem Charakter.
- (9) ECTS-Anrechnungspunkte der Lehrveranstaltungen: European Community Course Credit Transfer System
- a) Den Vorlesungen in § 4 Abs. 1 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- b) Den Einführungsvorlesungen in § 4 Abs. 1 Z 1 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- c) Den Proseminaren in § 4 Abs. 3 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- d) Den Seminaren in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- e) Den Übungen in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 werden zwei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- f) Den Arbeitsgemeinschaften in § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 werden zwei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- g) Den Exkursionen in § 4 Abs. 5 werden ein (2 Tage) bis vier (8 Tage) ECTS-Anrechnungspunkt(e) pro Semesterstunde zugeteilt.
- h) Dem Praktikum in § 8 Abs. 3 wird ein ECTS-Anrechnungspunkt pro Semesterstunde zugeteilt.
- i) Dem Privatissimum in § 4 Abs. 8 werden drei ECTS-Anrechnungspunkte pro Semesterstunde zugeteilt.
- j) Der schriftlichen Diplomarbeit in § 15 Abs. 5 werden dreißig ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt.

§ 5. Fächer

(1) Prüfungsfächer umfassen Pflichtfächer, Ergänzende Pflichtfächer und Freie Wahlfächer, die die Voraussetzungen für die kommissionellen Diplomprüfungen bilden.

- (2) Pflichtfächer enthalten den Stoff, der für die Studienrichtung kennzeichnend und unverzichtbar ist. Sie umfassen mittlere, neuere und neueste Kunstgeschichte (siehe § 3 Abs. 2)(österreichische Kunstgeschichte inbegriffen), außereuropäische Kunstgeschichte, mit allen Gattungen sowie den theoretischen und methodischen Grundlagen. In ihnen sind Prüfungen abzulegen. Zu den Pflichtfächern zählen auch Übungen, Exkursionen, das Praktikum und das Privatissimum.
- (3) Ergänzende Pflichtfächer umfassen kunstgeschichtliche sowie der Kunstgeschichte nahestehende Gebiete:
 - * Klassische Archäologie
 - * Mittelalterarchäologie
 - * Museumskunde und Ausstellungswesen
 - * Denkmalpflege
 - * Technologie der Künste
 - * Historische Hilfswissenschaften
 - * Soziologie (Kunstsoziologie)
 - * Film, Photographie und neue Medien
 - * Kunstgewerbe und Design
 - * Gender Studies
 - * Judaistik
 - * Volkskunde
 - * Geschichte
 - * Theologie

In ihnen sind Prüfungen abzulegen.

(4) Freie Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen gemäß Z 1. 41.1 der Anlage zum UniStG innerhalb und außerhalb des geistes- und kulturwissenschaftlichen Lehrangebotes inländischer und ausländischer Universitäten und Hochschulen, die durch die zuständigen Studienkommissionen oder durch sonstige akademische Behörden als inhaltlich zusammengehörig und aufeinander abgestimmt im Ausmaß von 48 Semesterstunden für eine solche Wahl angeboten werden. Die 48 Semesterstunden Freie Wahlfächer können als quasi Nebenfach in einer in § 10 Abs. 2 angeführten Studienrichtung absolviert werden, wenn dieses strukturiert angeboten wird (§ 10 Abs. 5). Ebenso können die 48 Semesterstunden Freie Wahlfächer im Fach Kunstgeschichte als Vertiefung in einem Teilgebiet (z.B. neueste Kunstgeschichte) absolviert werden. (§ 10 Abs. 6)

Die Freien Wahlfächer können aber auch aus den in § 10 Abs. 2 angegebenen Studienrichtungen frei gewählt werden. Es wird jedoch empfohlen, die Wahl der Freien Wahlfächer auf eine oder zwei Studienrichtungen, die eine sinnvolle Ergänzung zum Studium der Kunstgeschichte bilden, zu beschränken. Über sie sind Prüfungen abzulegen bzw. nachzuweisen.

§ 6. Gliederung des Diplomstudiums

- (1) Das Diplomstudium der Studienrichtung Kunstgeschichte umfasst 8 Semester und wird in zwei Studienabschnitte gegliedert. Die Stundenzahl wird auf 112 Semesterstunden in den vorgeschriebenen Pflichtfächern, Ergänzenden Pflichtfächern und Freien Wahlfächern festgelegt. Davon sind 64 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und Ergänzenden Pflichtfächern sowie 48 Semesterstunden aus den Freien Wahlfächern (gemäß Z 1. 41 und Z 1. 41.2 der Anlage zum UniStG) zu erbringen. Durch die Erhöhung der Semesterstunden auf 112 ist eine Verlängerung gemäß § 80 Abs. 2 UniStG möglich, und zwar ein Semester für den ersten und ein Semester für den zweiten Studienabschnitt.
- (2) Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 32 Semesterstunden in den Pflichtfächern und Ergänzenden Pflichtfächern, wovon 10 Semesterstunden im Rahmen der Studieneingangsphase (gemäß § 38 Abs. 1 UniStG), 20 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 4 Semesterstunden aus den Ergänzenden Pflichtfächern zu absolvieren sind.
- (3) Der zweite Studienabschnitt umfasst ebenfalls 4 Semester. Im Rahmen des zweiten Studienabschnittes sind aus den Pflichtfächern und Ergänzenden Pflichtfächern insgesamt 32 Semesterstunden

zu erbringen, wovon 24 Semesterstunden aus den Pflichtfächern und 6 Semesterstunden aus den Ergänzenden Pflichtfächern zu absolvieren sind.

(4) Es wird empfohlen, die 48 Semesterstunden Freie Wahlfächer zeitlich sinnvoll über die Studiendauer zu verteilen.

§ 7. Teilnehmerzahl bei Lehrveranstaltungen

(1) Für folgende Lehrveranstaltungen wird die Höchstzahl der Teilnehmenden wie folgt festgelegt:

* Seminare (SE) (§ 4 Abs. 2):	15
* Proseminare (PS) (§ 4 Abs. 3):	15
* Übungen (UE) (§ 4 Abs. 4):	20
* Praktika (PK) (§ 4 Abs. 5):	15
* Exkursionen (EX) (§ 4 Abs. 6):	30
* Arbeitsgemeinschaften (AG) (§ 4 Abs. 7): 20

Für diese Lehrveranstaltungen ist die schriftliche Anmeldung vorgeschrieben.

Im Falle einer Überbelegung wird die Reihung nach Maßgabe des Bedarfs für den Studienfortgang der TeilnehmerInnen bzw. nach Maßgabe der für eine optimale Erfüllung des Lehrziels erworbenen spezifischen Kenntnisse durch positive Absolvierung einschlägiger Lehrveranstaltungen vorgenommen.

3. TEIL

ERSTER STUDIENABSCHNITT (siehe § 6 Abs. 2)

§ 8. Studieneingangsphase, Pflichtfächer und Ergänzende Pflichtfächer

- (1) Der erste Studienabschnitt umfasst 32 Semesterstunden, wobei 10 Semesterstunden auf die Studieneingangsphase (gemäß § 38 Abs. 1 UniStG) und 22 Semesterstunden auf die Pflichtfächer und die Ergänzenden Pflichtfächer entfallen.
- (2) In der Studieneingangsphase sind Prüfungen im Gesamtausmaß von 10 Semesterstunden über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

Einführende Vorlesungen		
(§ 4 Abs.1 Z.1)	8 SStd 2	24 ECTS
Einführung in die Architektur	2	6
Einführung in die Malerei und Graphik	2	6
Einführung in die Plastik	2	6
Einführung in die Theorie und Praxis	2	6
Proseminar (§ 4 Abs. 3)	2 SStd	6 ECTS
Kunsthistorisches Proseminar	2	6

(3) Die Pflichtfächer und Ergänzenden Pflichtfächer umfassen:

Vorlesungen	12 SStd	36 ECTS
mittlere KG	4	12
neuere KG	4	12
neueste KG	4	12
Übung	2 SStd	4 ECTS
Pflichtübung	2	4
Seminar	2 SStd 2	6 ECTS 6

Praktikum (PK) (§ 4 Abs. 5) Kunsthistorisches PK Bibliothek oder	2 SStd	2 ECTS
Diathek oder Fotothek	2	2
Ergänzende Pflichtfächer (VO, UE/AG) (§ 5 Abs. 3)	4 SStd,	12 ECTS

ZWEITER STUDIENABSCHNITT (siehe § 6 Abs. 3)

§ 9. Pflichtfächer und Ergänzende Pflichtfächer

(1) Im zweiten Studienabschnitt sind in den Pflichtfächern Prüfungen im Ausmaß von 26 Semesterstunden nach Maßgabe des Lehrangebotes abzulegen und zusätzliche Ergänzende Pflichtfächer im Ausmaß von 6 Semesterstunden abzulegen.

(2) Die Pflichtfächer umfassen:

Vorlesungen	10 SStd	30ECTS
außereurop.KG	2	6
mittlere KG	2	6
neuere KG	2	6
neueste KG	2	6

Aus einem der drei Teilgebiete mittlere/neuere/neueste KG sind zusätzlich zwecks Vertiefung 2 SStd. zu absolvieren:

Vertiefung	2	6
Seminare mittlere KG neuere KG neueste KG	6 SStd 2 2 2	18 ECTS 6 6 6
Vorlesungen oder Seminare zu Fragen der Kunsttheorie und/oder Methodologie (VO, SE)	4 SStd	12 ECTS
Pflichtexkursion (EX, insgesamt mind. 8 Tage)	4 SStd	4 ECTS
Privatissimum (PV) (§ 4 Abs. 8)	2 SStd	8 ECTS
Ergänzende Pflichtfächer (VO 4 SStd., UE/AG 2 SStd.) (§ 5 Abs. 3)	6 SStd	18 ECTS

5. TEIL

Wahlmöglichkeiten

§ 10. Freie Wahlfächer

(1) Die Freien Wahlfächer sind vor dem zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (§ 15 Abs. 3) im Ausmaß von 48 Semesterstunden nachzuweisen.

- (2) Sofern § 5 Abs. 4 nicht zutrifft, wird empfohlen, die Freien Wahlfächer aus dem Lehrangebot der Studienrichtungen der Geisteswissenschaftlichen, der Grund- und Integrationswissenschaftlichen, der Katholisch-Theologischen und der Evangelisch-Theologischen Fakultät zu wählen.
- (3) Andere als in § 10 Abs. 2 genannten Studienrichtungen können für die Freien Wahlfächer heran gezogen werden, wenn sie dem/der Vorsitzenden der Studienkommission gemeldet und von diesem/dieser nicht untersagt werden.
- (4) Lehrveranstaltungen in Kunstgeschichte, die für die Absolvierung der Freien Wahlfächer besonders empfohlen werden, sind aus dem bestehenden Lehrangebot (= Vorlesungsverzeichnis) zu entnehmen.
- (5) Die Bildung eines Schwerpunktes in Kunstgeschichte als Freies Wahlfach für fremde Fächer (als quasi Nebenfach) setzt die Absolvierung von mindestens 48 Semesterstunden voraus. In diesem Fall werden folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Studieneingangsphase (§ 8 Abs. 1)	10 SStd	30 ECTS
Seminare aus dem Angebot des 1. Studienabschnittes nach freier Wahl oder Zuweisung	4 SStd	12 ECTS
Praktikum	2 SStd	2 ECTS
Übungen/Arbeitsgemeinschaften	4 SStd	8 ECTS
Pflichtexkursion (mindestens 4 Tage)	2 SStd	2 ECTS
Vorlesungen nach freier Wahl (davon mindestens 2 SStd. Kunsttheorie)	26 SStd	78 ECTS

(6) Die Bildung eines Schwerpunktes in Kunstgeschichte als vertieftes Hauptfach (Spezialisierung auf einen Fachbereich) setzt die Absolvierung von mindestens 48 Semesterstunden voraus. In diesem Fall werden folgende Lehrveranstaltungen empfohlen:

Seminare nach freier Wahl (Vertiefungsfach)	6 SStd	18 ECTS
Vorlesungen Theorie	2 SStd	6 ECTS
Praktikum	2 SStd	2 ECTS
Übungen/Arbeitsgemeinschaften	4 SStd	8 ECTS
Pflichtexkursion (mindestens 4 Tage)	2 SStd	2 ECTS
Vorlesungen Ergänzende Pflichtfächer	6 SStd	18 ECTS
zusätzlich noch Vorlesungen nach freier Wahl	26 SStd	78 ECTS

Alle oben angeführten Lehrveranstaltungen sind zusätzlich zum Kernstudium zu absolvieren.

Prüfungsordnung

§ 11. Lehrveranstaltungsprüfungen

- (1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Prüfungsfach vorgeschriebenen oder angebotenen Lehrveranstaltungen.
- (2) Über Vorlesungen wird eine mündliche oder schriftliche Prüfung abgelegt. Die jeweilige Prüfungsform wird durch die/den Lehrveranstaltungsleiter/in am Beginn der Vorlesung bekanntgegeben.
- (3) Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter erfolgt aufgrund der Teilnahme und der geforderten schriftlichen und/oder mündlichen Leistungen. Die Beurteilung aufgrund eines einzigen schriftlichen oder mündlichen Prüfungsvorganges ist unzulässig. Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen (§ 58 Abs. 2 UniStG).

§ 12. Fachprüfungen

Fachprüfungen umfassen Pflichtfächer aus einem Prüfungsfach nach § 5 Abs. 1 und 2 insgesamt oder in größeren Teilen, wobei der Stoff einer Fachprüfung nach Inhalt und Umfang mit dem der Lehrveranstaltungen vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Die entsprechenden Stundenzahlen sind auf dem Prüfungszeugnis anzugeben. (Fachprüfungen können bei Wechsel des Studienortes in Betracht gezogen werden.)

§ 13. Gesamtprüfungen

Gesamtprüfungen sind kommissionelle Prüfungen vor einem Prüfungssenat. Sie umfassen die Pflichtfächer nach § 5 Abs. 1 und 2, wobei der Stoff nach Umfang und Inhalt dem der Lehrveranstaltungsprüfungen aus den vorgeschriebenen Pflichtfächern vergleichbar ist, die dadurch ersetzt werden. Wenn Lehrveranstaltungsprüfungen durch eine Gesamtprüfung ersetzt werden, so sind die entsprechenden Stundenzahlen ebenfalls auf dem Prüfungszeugnis anzugeben.

§ 14. Erste Diplomprüfung

- (1) Die Absolvierung der ersten Diplomprüfung setzt den positiven Abschluss der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase voraus.
- (2) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind mittlere Kunstgeschichte (inkl. österreichische Kunstgeschichte), neuere Kunstgeschichte (inkl. österreichische Kunstgeschichte), neueste Kunstgeschichte (inkl. österreichische Kunstgeschichte) und außereuropäische Kunstgeschichte, weiters Kunsttheorie und Methodologie sowie die gewählten kunsthistorischen Ergänzenden Pflichtfächer und das Praktikum.
- (3) Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt:
- (a.) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch Lehrveranstaltungsprüfungen, oder
- (b.) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch Fachprüfungen aufgrund persönlicher Vereinbarung bei einem Prüfer oder einer Prüferin mit entsprechender Lehrbefugnis, oder
- (c.) durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter und durch eine kommissionelle Gesamtprüfung am Ende des Studienabschnittes vor dem gesamten Prüfungssenat.
- (4) Auch eine Kombination der in § 11, 12 und 13 angeführten Prüfungstypen ist möglich. Es können auch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen durch Fachprüfungen ersetzt werden und bei einer allfälligen Gesamtprüfung sind bereits abgelegte Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen zu berücksichtigen. In diesem Fall beschränkt sich der Gegenstand der Gesamtprüfung auf den noch nicht durch Lehrveranstaltungs- und Fachprüfungen nachgewiesenen Teil des Prüfungsstoffes.
- (5) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.

§ 15. Zweite Diplomprüfung

- (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind mindestens zwei der folgenden Fachgebiete: mittlere Kunstgeschichte (inkl. österreichische Kunstgeschichte), neuere Kunstgeschichte (inkl. österreichische Kunstgeschichte), neueste Kunstgeschichte (inkl. österreichische Kunstgeschichte) und außereuropäische Kunstgeschichte. (siehe § 3 Abs. 2).
- (2) Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen.
- (3) Die Prüfungen des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter, insbesondere an den drei Seminaren, am Privatissimum und an den vorgeschriebenen Exkursionen. Weiters ist die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der ergänzenden Pflichtfächer nachzuweisen.
- (4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung umfasst:

eine Prüfung aus dem Teilgebiet des Faches, dem der Gegenstand der Diplomarbeit zuzuordnen ist, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit als Prüferin bzw. als Prüfer zu bestellen ist, und

eine Prüfung über ein weiteres Stoffgebiet, das sich vom Gegenstand der ersten Prüfung deutlich abhebt. Die Bestellung dieser Prüferin oder dieses Prüfers obliegt dem/der Studiendekan/in (§ 56 UniStG), doch sind die Wünsche der Kandidatin oder des Kandidaten nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die positive Beurteilung der Diplomarbeit. Diese dient als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (UniStG § 4 (5)). Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen. Der/die Studierende ist berechtigt das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer/innen auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für die Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (UniStG § 61 (2)).

Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt weiters die Absolvierung sämtlicher Freier Wahlfächer (§ 10), die erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtexkursionen (§ 4 (6), in Verbindung mit § 9 (2), an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Ergänzenden Pflichtfächer (§ 5 (3)) voraus.

- (6) Für die Wiederholung von Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 58 UniStG.
- (7) Der mit dem erfolgreichen Abschluss des Diplomstudiums verliehene akademische Grad lautet "Magistra der Philosophie" bzw. "Magister der Philosophie". (siehe § 66 Abs. 1 UniStG).

7. TEIL

Gesetzliche Bestimmungen

§ 16. Gesetzliche Grundlagen

- (1) Das Studium der Kunstgeschichte ist gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG) und des Universitätsgesetzes 2002 eingerichtet.
- (2) Die in diesem Studienplan enthaltenen Verweisungen auf Bestimmungen des UniStG, die gemäß § 143 Abs. 9 UG 2002 außer Kraft getreten sind, haben sich auf das Universitätsgesetz 2002 und den Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen an der Karl-Franzens-Universität Graz It. Mitteilungsblatt Nr. 12.c vom 1. 4.2004 zu beziehen.

(3) Die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist vom Nachweis der visuellen Begabung abhängig. Dieser Nachweis wird durch positive Beurteilung der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase (§ 8) erbracht.

§ 17. Inkrafttreten des Studienplanes

- (1) Dieser Studienplan ist gemäß § 16 Abs. 2 UniStG mit 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.
- (2) Die
- 1. im I. Teil Abs. 2 u. 4
- 2. im II. Teil § 4 Abs. 9 und § 6 Abs. 1 und 2
- 3. im IV. Teil § 9
- 4. im V. Teil § 10
- 5. im VI. Teil § 11 Abs. 5 und § 15 Abs. 2
- 6. im VII. Teil § 16

geänderten Fassung dieses Studienplans mit 1. Oktober 2003 in Kraft getreten.

(3) Die in den §§ 6, 8, 9, 16 und 17 neuerlich geänderte Fassung dieses Studienplanes tritt mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

§ 18. Übergangsbestimmungen

Tritt der/die Studierende freiwillig in den neuen Studienplan über, so sind gemäß § 80 Abs. 2 und 3 UniStG Lehrveranstaltungen, die nach den vorhergehenden Studienplänen absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplanes weitgehend entsprechen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan sind nach alten Studienvorschriften abgeschlossene Studienabschnitte als solche anzurechnen. Im übrigen gelten für die Studierenden die Übergangsbestimmungen gemäß § 80 UniStG.

Abkürzungen:

AG Arbeitsgemeinschaft

BGBI Bundesgesetzblatt

EX Exkursion

PK Praktikum

PS Proseminar

PV Privatissimum

p.A. persönliche Anmeldung

SE Seminar

SStd. Semesterstunden

UE Übung

UG 2002 Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002

UniStG Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBI. I Nr. 48/1997

UOG 1993 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten, BGBl. Nr. 805/1993

VO Vorlesung